



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE OÖ

S t u d i e n k o m m i s s i o n

**VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

Jahrgang: 2012

Beschlossen am: 30. 10. 2012

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetzes 2005), BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird verordnet:

**Zulassungsvoraussetzungen im Curriculum „Zusätzliche
Lehrbefähigung - Deutsch und Kommunikation im Bereich
der Berufsschulpädagogik“**

Die Studienkommission beschließt einstimmig:

Zulassungsvoraussetzungen:

- ↓ **aufrechtes Dienstverhältnis an Berufsschulen**

- ↓ **Aktive Teilnahme an der eintägigen Diagnoseveranstaltung vor Beginn des Lehrgangs**

Die Diagnoseveranstaltung umfasst

- Informationen über Inhalte des Lehrgangs und Anforderungen an die Studierenden
- Feststellung der notwendigen Vorkenntnisse auf Reifeprüfungsniveau

Bereich	Form der Feststellung
---------	-----------------------

Rechtschreibung, Zeichensetzung	Test
Grundsätze der Wort- u. Satzlehre	Test auf Basis der bekannten „Bogen der Wort- und Satzlehre“
Lesen	Textverständnis
Fähigkeit zu kommunizieren	Diskussion, mündliche Begründung der Motivation zur Teilnahme am LG

Ergebnis der Diagnoseveranstaltung:

- Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Bei Erfüllung der Anforderungen sind die besonderen Voraussetzungen für den Beginn im Lehrgang gegeben.
- Bei Feststellung von Defiziten wird zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- Wurden Defizite im Diagnoseverfahren festgestellt, die nach Einschätzung der/des Kandidatin/Kandidaten bis zum Folgemodul (M-2, M-3, M-4) beheben kann, sind Weiterentwicklungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Modul 1 kann nach Absprache mit der Dienstbehörde absolviert werden. Um mit einem Folgemodul fortzusetzen, ist die Behebung der Defizite durch Wiederholung der entsprechenden Teile des Diagnoseverfahrens nachzuweisen.

Dieser Beschluss tritt mit 30. 10. 2012 in Kraft.

30.10.2012

Dr. Peter Starke, eh.